



Lübeck, 21.11.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.491 - Archäologie und Denkmalpflege
1.300 - Recht

Bearbeitung: Dirk Rieger (E-Mail: dirk.rieger@luebeck.de Telefon:)

Bericht zum Antrag von AM Stolzenberg (Die FRAKTION): Prüfauftrag zur Einrichtung eines Denkmalbeirates (VO/2025/14619)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.12.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
08.12.2025	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Entscheidung

Anlass:

Der Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege bittet den Bereich Archäologie und Denkmalpflege um eine Stellungnahme zur Einrichtung eines Denkmalbeirates nach § 6 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz in der Hansestadt Lübeck. Darin sollten die Vor- und Nachteile der Einrichtung eines Denkmalbeirates benannt werden.

Begründung:

In einigen Städten gibt es einen kommunalen Denkmalbeirat, der bei Grundsatzfragen die Denkmalschutzbehörde berät. In Schleswig-Holstein ist die Einrichtung von Denkmalbeiräten ebenfalls möglich, es gibt allerdings noch keinen Denkmalbeirat in Schleswig-Holstein.

Aufgrund der besonderen Stellung Lübecks im Denkmalschutzgesetz und aufgrund der aktuell geführten Debatte um Denkmalschutzentscheidungen erscheint es angebracht, Grundsatzfragen zur Denkmalpflege und zum Denkmalschutz nicht nur behördenintern, sondern gemeinsam mit der Fachöffentlichkeit zu führen. Dies würde die Position der Denkmalpflege in Lübeck stärken und zu einer größeren Akzeptanz von Entscheidungen der Denkmalschutzbehörde führen.

Aktuell gibt es in Lübeck den Arbeitskreis Archäologie und Denkmalpflege, zu dem der Bereich zwei Mal im Jahr einlädt. Dort wird von der Arbeit der Denkmalschutzbehörde berichtet und Stellungnahmen zu vorgegebenen Themen bearbeitet. Einzelne Mitglieder des Arbeitskreises wünschen eine stärkere Einbeziehung der Fachöffentlichkeit bei denkmalpflegerischen Grundsatzfragen.

Bevor dazu eine politische Meinungsbildung abgeschlossen werden kann, wäre es hilfreich, die Vor- und Nachteile der Einrichtung eines Denkmalbeirats in Lübeck durch die Denkmalschutzbehörde zu erfahren.

Bericht:

Kurzzusammenfassung:

In Schleswig-Holstein unterscheidet das Denkmalschutzgesetz (DSchG SH) zwischen **Denkmalrat** und **Denkmalbeirat**:

Der **Denkmalrat** ist ein **landesweites, gesetzlich vorgeschriebenes Gremium**, das von der obersten Denkmalschutzbehörde berufen wird. Er arbeitet **unabhängig und ehrenamtlich** und berät die Denkmalschutzbehörden in **grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Denkmalpflege**. Außerdem muss er in bestimmten Verfahren – etwa bei Widersprüchen oder der Ausweisung von Schutzzonen – **angehört werden**. Seine Beschlüsse zu grundlegenden Fragen können veröffentlicht werden.

Der **Denkmalbeirat** hingegen ist **fakultativ**: Er **kann** von Gemeinden oder unteren Denkmalschutzbehörden **im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde** eingerichtet werden. Auch er arbeitet ehrenamtlich, ist aber auf die **kommunale Ebene** beschränkt. Seine Aufgabe besteht in der **Beratung bei örtlichen Denkmalfragen**; er hat keine formellen Anhörungsrechte in landesweiten Verfahren.

Der **Denkmalrat** ist ein **verpflichtendes, landesweites Fachgremium** mit beratender und anhörender Funktion in übergeordneten Fragen.

Der **Denkmalbeirat** ist ein **freiwilliges, kommunales Beratungsgremium** für lokale Belange der Denkmalpflege.

Mit der Neufassung des DSchG-SH 2014 wurde erstmals in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zur Bildung von ehrenamtlichen Denkmalbeiräten geschaffen. Dabei handelt es sich um ein Format, die Möglichkeiten bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege zu erweitern und zu stärken. Eine Pflicht zur Bildung von Denkmalbeiräten besteht nicht. Die Aufgaben eines örtlichen Denkmalbeirates sind von den Gegebenheiten und Anforderungen der jeweiligen Kommune abhängig. Hauptaufgabe eines Denkmalbeirates ist es, die Denkmalschutzbehörde HL und die Kommunalpolitik zu beraten und die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege frühzeitig gegenwärtig zu machen und in Planungen einzubringen. Dabei können auch Belange der Kulturlandschaft relevant sein.

Äquivalent zu dem Landesdenkmalrat ergibt sich aus §6 DSchG-SH aus dem Begriff Beratung, dass die Denkmalschutzbehörde nicht an ein Votum des Denkmalbeirats gebunden ist. Um seiner Hauptaufgabe, der Beratung der Denkmalschutzbehörde nachkommen zu können, muss der Denkmalbeirat über die aktuellen Entwicklungen in Denkmalschutz und Denkmalpflege informiert werden.

Die für Schleswig-Holstein einschlägige Kommentierung (Wiener in: Wiener/Gaschke PdK zu § 6 DSchG, Anm.3) führt zu dem Denkmalbeirat folgendes aus: Denkmalbeiräte können dabei eine ähnliche Aufgabe wie Vertrauensleute wahrnehmen. Sie können Kommunen auch im Hinblick auf Stadtentwicklung beraten. Der Denkmalbeirat sollte daher bei Fragen von Abrissen, der wesentlichen Veränderung von Denkmalen (Substanz oder Erscheinungsbild) ebenso beteiligt werden wie bei dem Erarbeiten von Satzungen oder Bauleitplanungen. Denkbar ist auch eine beratende Funktion hinsichtlich der kommunalen Haushaltsmittel für Denkmalschutz. Insofern ist darauf zu achten, dass Denkmalbeiräte mit den Denkmalschutzbehörden zusammenarbeiten. Weiter ist darauf zu achten, dass die Denkmalbeiräte ausgewogen und mit fachlich geeigneten Personen besetzt werden, die über entsprechende Kenntnisse und/oder Engagement im Bereich von Denkmalschutz und Denkmalpflege verfügen oder bereit sind, diese zu erwerben. Dem Denkmalbeirat sollten daher sowohl Personen angehören, die über Fachwissen im Bereich Kunstgeschichte, Architektur, Archäologie, Landesgeschichte, Volkskunde und idealerweise auch Garten- und Landschaftsgestaltung verfügen, aber auch Personen, die Interessen von Grundstückseigentümern, Handel, Handwerk und Gewerbe vertreten. Es ist weder erforderlich noch gewünscht, dass es sich jeweils um professionelle Experten des jeweiligen Fachs handelt. Vielmehr ist das kluge, fachlich gebildete, bürgerschaftliche Engagement gefragt. Der Denkmalbeirat soll ein sachkundiges Gremium darstellen, nicht ein politisches Repräsentationsorgan. Für eine objektive Beurteilung von Fragen und Fallkonstellationen und um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden, gehören im Idealfall zu einem Denkmalbeirat auch fachkundige Mitglieder, die nicht aus der Kommune stammen, die der Denkmalbeirat beraten soll. Um die Fachkunde des Denkmal-

beirates sicherzustellen, sieht Abs. 2 vor, dass das Benehmen mit der oberen Denkmal-schutzbehörde HL herzustellen ist.

Die Kommune, die den Denkmalbeirat bildet, hat die Möglichkeit, ihm eine Geschäftsordnung zu geben.

Situation in Lübeck:

In Lübeck wurde daher als Denkmalbeirat, indes unter anderem Namen, der Arbeitskreis für Archäologie und Baudenkmalpflege gem. DSchG-SH einberufen und eine eigens hierfür vor-gesehene Geschäftsordnung erstellt (vgl. Anlage 1). Aufgaben, Zusammensetzung der Teil-nehmenden und Themenschwerpunkte entsprechen den Punkten der gesetzlich ermögliche-ten Denkmalbeiräten.

Der in der Anfrage angesprochene Wunsch, stärker die Fachöffentlichkeit mit einzubeziehen, wird grundlegend aus behördlicher Sicht geteilt. Bedauerlicherweise nehmen einige Mit-glieder des Arbeitskreises weder die Möglichkeit zur Themenanmeldung noch zur Sitzungs-teilnahme nicht regelmäßig oder in einem sehr geringen Umfang wahr, so dass hier sicher-lich eine gezielte zusätzliche Besetzung von Vertreter:innen der weiteren Fachöffentlichkeit und/oder der Benennung von Stellvertreter:innen wünschenswert wäre.

Die Leitung des Arbeitskreises obliegt aktuell der Leitung des Fachbereichs 4, vertreten durch die Leitung des Bereiches Archäologie und Denkmalpflege. Dies könnte zukünftig nach einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung auch an eine:n gewählte:n, wechselnde:n Vorsitzende:n aus dem Kreise der Mitglieder übergehen.

Indes bleibt die beratende Funktion gegenüber der Behörde dieselbe. Auch eine eigene Stimme nach Außen ist nicht vorgesehen. Stellungnahmen sind gegenüber der Behörde ab-zugeben, welcher die gesetzlichen Entscheidungsfindungen und -mitteilungen obliegen.

In Anlage 2 sind noch einmal alle Merkmale (Vor- und Nachteile) zusammenfassend darge-legt. Kurzum, eine Neuorganisation im Sinne eines Abschaffens des Arbeitskreises und einer Neuschaffung als Denkmalbeirat, in denen beide Gremien dieselben Aufgaben/Befugnisse haben, hält der Bereich Archäologie und Denkmalpflege für nicht zielführend. Indes sind ein Ausbau und eine Mehrbesetzung durch Ehrenamtler:innen der Fachöffentlichkeit sehr will-kommen.

Anlagen:

Anlage 1: Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Archäologie und Baudenkmalpflege der Hansestadt Lübeck

Anlage 2: Merkmale des Denkmalrates und des Denkmalbeirates.

Senatorin Monika Frank

Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Archäologie und Baudenkmalpflege der Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck verfügt in Anlehnung an § 4 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz DSchG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 21.11.1996 (GVOBl Sch-H. S. 677 ff) wie folgt:

§ 1 Aufgaben

Die Hansestadt Lübeck bildet auf kommunaler Ebene den Arbeitskreis für Archäologie und Denkmalpflege.

Der Arbeitskreis hat die Aufgabe, die für die Archäologie und Denkmalpflege zuständige Fachbereichsleitung in grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten.

Die Aufgaben des Landesdenkmalrates werden durch den Arbeitskreis nicht berührt.

§ 2 Zusammensetzung

Der Arbeitskreis besteht aus 11 Mitgliedern, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit oder ihres allgemeinen Wirkens in der Öffentlichkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erworben haben und der Archäologie/ Denkmalpflege aufgeschlossen gegenüberstehen.

Die für die Denkmalpflege zuständige Fachbereichsleitung führt den Vorsitz des Arbeitskreises.

Die Geschäfte werden von einer der Leitungen der Lübecker Denkmalbehörden geführt.

Als Mitglieder werden von der zuständigen Fachbereichsleitung auf Grund der Vorschläge folgender Institutionen berufen:

1. Archäologische Gesellschaft der HL
2. ArchitekturForum
3. Bürgerinitiative rettet Lübeck (BIRL)
4. Fachhochschule – Fachbereich Bauwesen/Architektur
5. Gemeinnützige Lübeck
6. Haus- und Grundbesitzerverein
7. Kaufmannschaft zu Lübeck
8. Kirchliche Denkmalpflege
9. Kreisbauernverband Ostholstein-Lübeck
10. Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lübeck

Aus den vorgeschlagenen Kandidaten wird von der Fachbereichsleitung je Institution ein Mitglied ausgesucht. Sie ist nicht an den Vorschlag gebunden und kann den jeweiligen Vorschlagsberechtigten dazu auffordern, einen anderen Kandidaten vorzuschlagen.

Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden nicht berufen.

Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lübecker Denkmalbehörden nehmen beratend aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Arbeitskreises teil.

§ 3 **Tätigkeitsperioden**

Die Tätigkeitsperiode des Arbeitskreises beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Sitzungstag.

§ 4 **Berufung**

Die Mitglieder des Arbeitskreises werden für die Tätigkeitsperiode des Arbeitskreises berufen. Wiederberufung ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Arbeitskreis aus, ist ein neues Mitglied gemäß § 2 für die verbleibende Tätigkeitsperiode des Arbeitskreises zu berufen.

§ 5 **Sitzungen**

Der Arbeitskreis tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Durch die Fachbereichsleitung oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder kann eine Sondersitzung einberufen werden.

Die bzw. der Vorsitzende beruft den Arbeitskreis ein.

Vorschläge für die Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende legt zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die Tagesordnung fest.

Die Sitzungen des Arbeitskreises sind nicht öffentlich.

Jede der im Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege vertretene Fraktion kann ein Mitglied als Gast in den Arbeitskreis entsenden.

Der Arbeitskreis ist beratungsfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die Ergebnisse der Beratung werden in kurzen Ergebnisprotokollen festgehalten.

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Merkmal	Denkmalrat	Denkmalbeirat
		<i>resp. Arbeitskreis A+D</i>
Wer beruft / bildet	Die oberste Denkmalschutzbehörde des Landes	Gemeinden / untere Denkmalschutzbehörden können in Abstimmung mit der oberen Denkmalschutzbehörde Beiräte schaffen
Status / Unabhängigkeit	Unabhängig; ehrenamtlich tätig.	Ebenfalls ehrenamtlich; aber lokaler bezogen und mit weniger weitreichender Unabhängigkeit im Vergleich zum Denkmalrat.
Aufgaben und Befugnisse	<ul style="list-style-type: none"> -Beratung der Denkmalschutzbehörden in grundsätzlichen und aktuellen Fragen der Denkmalpflege. -Vor Anhörung in bestimmten förmlichen Verfahren, z. B. vor Entscheidung über einen Widerspruch gegen Maßnahmen nach § 9 oder vor Ausweisung einer Schutzzone nach § 10 Abs. 1. -Empfehlungen aussprechen; Beschlüsse zu grundsätzlichen Fragen werden veröffentlicht. 	<ul style="list-style-type: none"> -Beratung auf kommunaler / unterer Verwaltungsebene; Mitarbeit bei lokalen / Einzelfragen, z. B. zur Denkmalpflege vor Ort. -Kein automatisches Anhörungsrecht in landesweiten Verfahren wie bei Widersprüchen etc., sondern Initiativen und Mitwirkung auf lokaler Ebene.
Geltungsbereich	Landesweit, also für ganz Schleswig-Holstein; wirkt auf landesrechtliche und übergeordnete Planungen mit Auswirkungen auf Denkmalrecht.	Kommunal / regional, also auf Ebene der Städte / Kreise / unteren Behörde.